



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 30. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Coronavirus - Heilmittel

Angesichts des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es - schon Ende 2020 - für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

Sonderregelung bis zum 30. September 2021

- Verordnungen¹ für Heilmittel dürfen nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist (inkl. der ersten Verordnung). Die weitere Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.
- Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt.
- Eine Behandlung kann als Videobehandlung stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich ist und der Patient damit einverstanden ist.
 - Stimm-, Sprech- Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie,
 - Ergotherapie
 - Physiotherapie für die Übungsbehandlung gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 1a, für die allgemeine Krankengymnastik (KG und KG-Atemtherapie) gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3a sowie für die Krankengymnastik-Mukoviszidose gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 3c,
 - Ernährungstherapie.

Sonderregelung, solange epidemische Lage von nationaler Tragweite

Krankenhäuser können nicht nur für eine Dauer von bis zu 7 Tagen, sondern bis zu 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung Heilmittelleistungen verordnen.

¹ Gilt ausschließlich für weitere Verordnungen, die nach der ersten Verordnung eines Verordnungsfalls ausgestellt werden.

Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ihnen die Portokosten erstattet. Ihre Patienten müssen damit nicht in die Praxis kommen, um sich nur ein Rezept oder eine Verordnung abzuholen. Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Diese Regelung gilt bis **30. September 2021**.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.